

Geschäftsverzeichnisnr. 6742
Entscheid Nr. 136/2019 vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 10. März 2017 « zur Abänderung der Artikel 92, 93, 95, 98 und 102bis des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohnungsgesetzbuches », erhoben von der VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités », unterstützt und vertreten durch RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 10. März 2017 « zur Abänderung der Artikel 92, 93, 95, 98 und 102bis des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2017).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Cloots, RA J. Roets und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Juli 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Juli 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Aus der in der Antragschrift enthaltenen Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass sich der Gegenstand der Klage auf Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. März 2017 « zur Abänderung der Artikel 92, 93, 95, 98 und 102bis des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches » beschränkt.

Durch diese Bestimmung werden die Nrn. 6 und 7 von Artikel 92 § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 15. Juli 1997 « zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches » (nachstehend: flämisches Wohngesetzbuch) ersetzt.

B.2.1. Ersetzt durch Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches » bestimmte Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 des flämischen Wohngesetzbuches:

« Der Mieter einer sozialen Mietwohnung muss folgende Verpflichtungen einhalten:

[...]

6. sofern der Mieter eine Sozialwohnung bewohnt, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, die Bereitschaft zeigen, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Verpflichtung befreit;

7. sofern der Mieter eine Sozialwohnung bewohnt, die sich in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen die Bereitschaft zeigen, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Verpflichtung befreit; ».

B.2.2. Durch seinen Entscheid Nr. 101/2008 vom 10. Juli 2008 hat der Gerichtshof gegen Artikel 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 gerichtete Nichtigkeitsklagen zurückgewiesen, « vorbehaltlich dessen, dass die Verpflichtung, ‘ die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen ’, und die damit verbundenen Sanktionen dahingehend ausgelegt werden, dass sie nicht auf Personen Anwendung finden, die Sozialwohnungen im Sinne des Dekrets [vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches], welche in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden gelegen sind, mieten beziehungsweise mieten wollen und Spracherleichterungen in Anspruch nehmen möchten ».

B.2.3. Durch Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 10. März 2017 werden die Nrn. 6 und 7 von Artikel 92 § 3 Absatz 1 des flämischen Wohngesetzbuches durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« 6° pour autant que le locataire occupe une habitation sociale qui n’est pas située dans une commune [périphérique] ou de la frontière linguistique, telle que mentionnée dans les lois coordonnées du 18 juillet 1966 sur l’emploi des langues en matière administrative, disposer d’une aptitude linguistique [au néerlandais] qui correspond au niveau A1 du Cadre [européen commun de référence pour les langues]. Le Gouvernement flamand fixe la date à partir de laquelle le locataire doit répondre à l’obligation et la façon dont l’aptitude linguistique est déterminée;

7° pour autant que le locataire occupe une habitation sociale qui est située dans une commune de la périphérie ou de la frontière linguistique, telle que mentionnée dans les lois coordonnées du 18 juillet 1966 sur l’emploi des langues en matière administrative, sans porter préjudice aux facilités linguistiques, disposer d’une aptitude linguistique [au néerlandais] qui correspond au niveau A1 du Cadre [européen commun de référence pour les langues]. Le Gouvernement flamand fixe la date à partir de laquelle le locataire doit répondre à l’obligation et la façon dont l’aptitude linguistique est déterminée; ».

B.2.4. Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 10. März 2017 ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (Artikel 20 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 7. Juli 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 zur Regelung des Systems der Sozialmieten und zur Ausführung von Titel VII des flämischen Wohngesetzbuches »).

In Bezug auf das Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Satzungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4. Die « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités » ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck es unter anderem ist, « die Menschenrechte zu fördern, wie sie insbesondere » in der Verfassung sowie in allen internationalen Verträgen « verankert sind », « jede willkürliche Verletzung der Rechte und Freiheiten, die in den Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts verankert sind, anzuprangern und zu bekämpfen » und « vor Gericht aufzutreten [...] in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung der Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts über Menschenrechte und [über Rechte von] Minderheiten Anlass geben können » (Artikel 3 ihrer Satzung, die in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* vom 27. November 2013 veröffentlicht wurde).

B.5.1. Dieser Zweck unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und besteht in der Verteidigung eines kollektiven Interesses.

Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass die klagende Vereinigung ihren Zweck nicht tatsächlich verfolgt.

B.5.2. Mit den angefochtenen Bestimmungen werden die Mieter einer Sozialwohnung verpflichtet, « über niederländische Sprachkenntnisse zu verfügen ».

Sie betreffen somit das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung gewährleistete Recht auf eine angemessene Wohnung.

Die angefochtenen Bestimmungen könnten daher den von der klagenden Vereinigung verfolgten Satzungszweck, der insbesondere darin besteht, dieses Recht zu fördern, unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

B.6. Diese weist das erforderliche Interesse nach.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.7. Der erste Klagegrund ist unter anderem aus einem Verstoß gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 30 der Verfassung abgeleitet.

B.8. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.9. In der Darlegung des ersten Klagegrunds ist nicht angegeben, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit den in B.7 erwähnten Bestimmungen der Verfassung verstoßen würde.

B.10. Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß abgeleitet ist, der sich aus der Verbindung dieser Bestimmungen ergibt, ist er unzulässig.

In Bezug auf die Begründetheit des Klagegrunds

B.11. Der erste Klagegrund bezieht sich auf einen Verstoß von Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des flämischen Wohngesetzbuches, der in B.2.3 zitiert wurde, gegen Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980, insofern durch die Verpflichtung zu Sprachkenntnissen, die die angefochtene Bestimmung Personen auferlegt, die in einer Sozialwohnung leben, die sich in einer Randgemeinde befindet, die Garantien nicht eingehalten würden, die den in einer dieser Gemeinden wohnenden Französischsprachigen gegeben wurden.

B.12. Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012, bestimmt:

« Dekrete [...] der Regionen [...] dürfen die am 14. Oktober 2012 bestehenden Garantien, in deren Genuss die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden [...] kommen, nicht beeinträchtigen ».

Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Die Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppeem werden mit einer eigenen Regelung versehen.

Zwecks Anwendung der nachstehenden Bestimmungen und insbesondere der Bestimmungen des Kapitels IV gelten diese Gemeinden als Gemeinden mit Sonderregelung. Sie werden nachstehend ‘ Randgemeinden ’ genannt ».

B.13.1. In dem Gutachten, das die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zu dem Vorentwurf des Dekrets abgegeben hat, der dem angefochtenen Dekret vom 10. März 2017 zugrunde liegt, hat sie angemerkt, dass der ihr unterbreitete Text keine besondere Regel zu den Sozialwohnungen in einer Randgemeinde vorsehe und dass in dem Textentwurf im Unterschied zur früheren Fassung von Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des flämischen Wohngesetzbuches nicht präzisiert sei, dass die dem Mieter auferlegte Verpflichtung zu

Sprachkenntnissen « unbeschadet der Spracherleichterungen » gelte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1045/1, S. 37).

Die Begründung des Dekretentwurfs, der zu dem Dekret vom 10. März 2017 geführt hat, präzisiert, dass nach Auffassung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats grundsätzlich eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zu Sprachkenntnissen für die « Mieter von Sozialwohnungen, die sich in Randgemeinden befinden [...], die von Spracherleichterungen Gebrauch machen », vorzusehen sei. In derselben Begründung heißt es, dass die Wörter « unbeschadet der Spracherleichterungen », die in der früheren Fassung von Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des flämischen Wohngesetzbuches verwendet werden, in Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7, eingefügt durch das Dekret vom 10. März 2017, hinzugefügt wurden, um dieser Anmerkung des Staatsrats Folge zu leisten (*ebenda*, S. 11).

B.13.2. Mit seinem Entscheid Nr. 101/2008 merkte der Gerichtshof an, damit diese Wortfolge « eine wirkliche Bedeutung hat », müsse sie so verstanden werden, dass sie die Anwendung der mit ihr verbundenen Regel auf « Personen [...], die Sozialwohnungen [...], welche in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden gelegen sind, mieten [...] und diese Spracherleichterungen in Anspruch nehmen möchten », ausschließt.

B.13.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Verpflichtung zu Sprachkenntnissen, die in Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des flämischen Wohngesetzbuches, der durch das Dekret vom 10. März 2017 eingefügt wurde, aufgeführt ist, nicht für den französischsprachigen Mieter einer Sozialwohnung gilt, die sich in einer in Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Randgemeinde befindet.

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt somit nicht die « bestehenden Garantien », um die es in Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geht.

B.14. Vorbehaltlich des in B.13.3 Erwähnten ist der erste Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist, unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

In Bezug auf die Zulässigkeit

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta

B.15. Der zweite Klagegrund ist unter anderem abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 2 des Dekrets vom 10. März 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 31 von Teil II der revidierten Europäischen Sozialcharta.

B.16. Aus der Erklärung des Königreichs Belgien, die in der Ratifikationsurkunde dieser Charta festgehalten ist, die am 2. März 2004 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt wurde (*Belgisches Staatsblatt*, 10. Mai 2004, SS. 37424 und 37430), sowie der am 10. Juni 2015 bei derselben Behörde hinterlegten Notifizierung (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juni 2015, S. 37.198) geht hervor, dass der Staat sich durch Artikel 31 von Teil II dieser Charta nicht als gebunden betrachtet.

B.17. Insofern der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese internationale Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

B.18. Der zweite Klagegrund ist auch abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 2 des Dekrets vom 10. März 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.19. Artikel 51 Absatz 1 der Charta bestimmt:

« Diese Charta gilt [...] für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze

und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden ».

B.20. Artikel 2 des Dekrets vom 10. März 2017 hat nicht die Durchführung des Rechts der Europäischen Union zum Gegenstand.

Er kann also nicht als unvereinbar mit Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden.

B.21. Insofern der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese internationale Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

In Bezug auf die Begründetheit des zweiten Klagegrunds

Artikel 23 der Verfassung

B.22. Aus der Begründung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 des flämischen Wohngesetzbuches mit Artikel 23 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen die Personen, die als Mieter eine Sozialwohnung bewohnen, die sich in einer Gemeinde des niederländischen Sprachgebiets befindet, die nicht eine der Sprachgrenzgemeinden ist, dazu verpflichten, über niederländische Sprachkenntnisse zu verfügen.

In dem Klagegrund wird an dieser Verpflichtung bemängelt, dass sie das Schutzniveau des Rechts auf eine Wohnung für diese Personen verringern würde, indem sie ihr Recht, in dieser Wohnung zu bleiben, an die Bedingung knüpfe, dieser Verpflichtung nachzukommen.

B.23. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung.

Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung ordnet das « Recht auf eine angemessene Wohnung » den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zu, die in den Gesetzesnormen gewährleistet sein müssen.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.24. Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender [...] Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten [...] ».

Insofern dieser Text das Recht eines jeden auf eine « ausreichende Unterbringung » anerkennt, hat er eine ähnliche Tragweite wie Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung. Die in diesen beiden Texten verankerten Garantien stellen ein untrennbares Ganzes dar.

Der Gerichtshof kann daher die vorerwähnte internationale Bestimmung bei der Prüfung der Gültigkeit der angefochtenen Gesetzesbestimmung anhand von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung berücksichtigen.

B.25. In Bezug auf die Person, die als Mieter eine Sozialwohnung in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bewohnt, ergibt sich die beanstandete Verpflichtung zu Sprachkenntnissen aus Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des flämischen Wohngesetzbuches.

Wie in B.13.3 erwähnt, ist die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung nicht auf den französischsprachigen Mieter einer Sozialwohnung, die sich in einer Randgemeinde befindet, anwendbar.

Sie verringert somit nicht das Schutzniveau des Rechts auf eine angemessene Wohnung von allen Kategorien von Mietern.

B.26.1. Was den nicht französischsprachigen Mieter, der eine Sozialwohnung in einer Randgemeinde bewohnt, und den Mieter, der eine Sozialwohnung in einer Gemeinde des niederländischen Sprachgebiets bewohnt, die nicht eine der Sprachgrenzgemeinden ist, betrifft, verpflichten Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7 und Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 6 des flämischen Wohngesetzbuches sie, über ein Niveau der Beherrschung der niederländischen Sprache zu verfügen, das dem Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

Dieses Niveau A1 ist « die niedrigste Ebene einer generativen Sprachverwendung [...] - der Punkt, an dem Lernende sich auf ganz einfache Weise verständigen können. Sie können einfache Fragen zur Person stellen - z. B. zum Wohnort, zu Bekannten, zu Dingen, die man besitzt usw. - und können auf entsprechende Fragen Antwort geben. Sie können einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, wobei sie sich nicht nur auf ein begrenztes, eingeübtes und lexikalisch organisiertes Repertoire situationsspezifischer Wendungen verlassen müssen » (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, 3.6). Personen, die dieses Niveau erreicht haben, können « vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen », « sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - [...] auf Fragen dieser Art Antwort geben [und] sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen » (ebenda, 3.3).

Die vorerwähnten Mieter müssen also « Grundkenntnisse » des Niederländischen haben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1045/1, SS. 3, 5-9; ebenda, Nr. 1045/2,

SS. 4-5, 9-10), die es ihnen erlauben, einige Wörter Niederländisch zu sprechen. Das relativ niedrige Niveau der Kenntnisse, das gefordert wird, muss es ihnen lediglich gestatten, sich mit ihren Nachbarn zu verständigen, um sie zum Beispiel zu fragen, wann die Müllabfuhr stattfindet (*Ann.*, Flämisches Parlament, 22. Februar 2017, Nr. 26, S. 51).

B.26.2. Wie dies aus der früheren Fassung von Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 des flämischen Wohngesetzbuches hervorgeht, waren die gleichen Mieter vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen nicht verpflichtet, über ein Niveau der Beherrschung der niederländischen Sprache, das dem Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, zu verfügen.

Die Tragweite der Verpflichtung sprachlicher Art, die in diesen Texten vorgesehen war, war geringer. Diese Mieter waren nur verpflichtet, «die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen», um ein Niveau der Kenntnisse zu erreichen, das dem vorerwähnten Richtwert A1 entspricht. In seinem Entscheid Nr. 101/2008 vom 10. Juli 2008 hat der Gerichtshof festgestellt, dass es sich nur um eine Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels handelte.

B.26.3. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird diese Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels in eine Ergebnisverpflichtung geändert (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1045/2, S. 4; *Ann.*, Flämisches Parlament, 22. Februar 2017, Nr. 26, SS. 50 und 53).

B.27. Um zu beurteilen, ob die in B.26.1 beschriebene Verpflichtung einen erheblichen Rückschritt in dem Schutzniveau des Rechts auf eine angemessene Wohnung, das bestand, als die in B.26.2 beschriebene Verpflichtung in Kraft war, zur Folge hat, ist der Gesetzgebungskontext der angefochtenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

B.28. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen konnte der Bewerber für die Anmietung einer Sozialwohnung, der verpflichtet war, «die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen», nur in das Verzeichnis der Bewerber des Vermieters eingetragen werden, wenn er diese Bereitschaft nachgewiesen hatte (Artikel 93 § 1 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 des flämischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2006).

Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen unterliegt die Eintragung eines Bewerbers keinerlei Bedingung sprachlicher Art mehr (Artikel 93 § 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets vom 10. März 2017).

Nun muss der Vermieter den Bewerber nur noch ausdrücklich über die sprachliche Verpflichtung informieren, die in den angefochtenen Bestimmungen enthalten ist (Artikel 93 § 1 Absatz 5 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 10. März 2017).

B.29.1. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen konnte eine Sozialwohnung dem in B.28 erwähnten eingetragenen Bewerber nur zugeteilt werden, wenn dieser vorher seine Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, nachgewiesen hatte (Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 des flämischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, anschließend abgeändert durch Artikel 50 Nr. 1 des Dekrets vom 31. Mai 2013 « zur Abänderung verschiedener Dekrete über das Wohnungswesen »).

Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen unterliegt die Zuteilung einer Sozialwohnung an einen Bewerber keinerlei Bedingung sprachlicher Art mehr (Artikel 95 § 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 4 des Dekrets vom 10. März 2017).

B.29.2. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen konnte der Vermieter einer Sozialwohnung den Mietvertrag für eine Sozialwohnung wegen eines schwerwiegenden und fortdauernden Verstoßes des Mieters gegen seine Verpflichtung, « die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen », mit einer Kündigungsfrist kündigen (Artikel 98 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des flämischen Wohngesetzbuches, ersetzt durch Artikel 10 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, anschließend abgeändert durch Artikel 42 Nr. 4 des Dekrets vom 14. Oktober 2016 « zur Abänderung verschiedener Dekrete über das Wohnungswesen » und durch Artikel 52 Nr. 10 des Dekrets vom 31. Mai 2013).

Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen kann der Verstoß eines Mieters einer Sozialwohnung gegen die vorerwähnte sprachliche Verpflichtung nicht mehr die Kündigung des Mietvertrags rechtfertigen (Artikel 98 § 3 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 10. März 2017).

B.29.3. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen konnte eine « Bereitschaft, Niederländisch zu lernen » von dem Bewerber für die Anmietung einer Sozialwohnung oder vom Mieter einer solchen Wohnung nicht verlangt werden, wenn dieser anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen konnte, dass er schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihm auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erreichen (Artikel 92 § 3 Nrn. 6 und 7 des flämischen Wohngesetzbuches; Artikel 93 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2006; Artikel 95 § 1 Absatz 1, Nrn. 2 und 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, anschließend abgeändert durch Artikel 50 Nr. 1 des Dekrets vom 31. Mai 2013).

Wie in B.28 erwähnt, wird die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Verpflichtung zu Sprachkenntnissen nicht dem Bewerber für die Anmietung einer Sozialwohnung auferlegt und betrifft nur den Mieter einer solchen Wohnung. Dieser ist jedoch von dieser Verpflichtung befreit, nicht nur, wenn eine schwere Krankheit oder eine geistige oder körperliche Behinderung den Erwerb des erforderlichen Niveaus der Kenntnis des Niederländischen auf Dauer unmöglich macht, sondern auch wenn diese Unmöglichkeit von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten herrührt (Artikel 92 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des Dekrets vom 10. März 2007).

B.29.4. Wie in B.28 erwähnt, wird der Bewerber für die Anmietung einer Sozialwohnung bei seiner Eintragung in das Verzeichnis der Bewerber ausdrücklich über die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Verpflichtung zu Sprachkenntnissen informiert, was es ihm ermöglicht, ab diesem Zeitpunkt, die für die Einhaltung dieser künftigen Verpflichtung zweckdienlichen Schritte zu unternehmen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1045/1, SS. 3, 5 und 14; ebenda, Nr. 1045/2, S. 9). Wie in B.29.1 erwähnt, ist der Mieter einer Sozialwohnung deswegen jedoch nicht verpflichtet, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mietvertrags über die erforderlichen Kenntnisse des Niederländischen zu verfügen. Er verfügt zu diesem Zeitpunkt noch über eine Frist, um diese Kenntnisse zu erwerben (Artikel 92 § 3 Nrn. 6 und 7 des flämischen Wohngesetzbuches).

Wenn er aus beruflichen, medizinischen oder persönlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, das erforderliche Niveau an Kenntnissen innerhalb der gesetzten Frist zu erwerben, kann er zudem eine zusätzliche Frist dafür in Anspruch nehmen (Artikel 92 § 3 Absatz 3 des flämischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des Dekrets vom 10. März 2007).

B.29.5. Wenn der Mieter einer Sozialwohnung die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Verpflichtung zu Sprachkenntnissen nicht erfüllt, kann der Vermieter unter bestimmten Bedingungen, sofern der Mieter sich damit einverstanden erklärt, diesen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung begleiten oder begleiten lassen (Artikel 92 § 3 Absatz 2 des flämischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des Dekrets vom 10. März 2007).

B.29.6. Der Mieter einer Sozialwohnung hat Zugang zu einem breiten Angebot an kostenlosen Niederländischkursen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1045/1, SS. 4, 5 und 7-8; ebenda, Nr. 1045/2, S. 4).

B.29.7. Schließlich sind Grundkenntnisse des Niederländischen, auf die sich die angefochtenen Bestimmungen beziehen, auf jeden Fall nützlich für den Mieter einer Sozialwohnung, die sich im niederländischen Sprachgebiet befindet. Diese Kenntnisse können es ihm ermöglichen, die Tragweite der Rechte und Pflichten, die sich aus dem abgeschlossenen Mietvertrag ergeben, besser zu verstehen, diese Rechte geltend zu machen und seine Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere durch Verständigung mit den Personen, die ihm bei Bedarf diesbezüglich helfen können.

Fehlende Grundkenntnisse des Niederländischen können die Sicherheit und Lebensqualität in den Gebäuden mit Sozialwohnungen aufgrund einer mangelhaften Kommunikation zwischen den Mietern und zwischen diesen und dem Vermieter gefährden, weil diese Personen keine gemeinsame Sprache sprechen. Ein Sozialmieter kann außerdem geschädigt werden, weil er nicht in der Lage ist, eine Forderung im Zusammenhang mit seinen Rechten zum Ausdruck zu bringen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1045/1, SS. 3, 6 und 7).

Unter diesen Umständen tragen die durch die angefochtenen Bestimmungen vorgeschriebenen Niederländischkenntnisse zur Umsetzung des Rechts auf eine angemessene Wohnung der Mieter bei, auf die diese Bestimmungen abzielen.

B.29.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass somit die mit der Anmietung einer Sozialwohnung verbundene Verpflichtung sprachlicher Art seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen keinen Rückschritt im Schutzniveau des Rechts auf eine Wohnung zur Folge hat.

B.30. Insofern der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unbegründet.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.31. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 des flämischen Wohngesetzbuches, insofern durch die angefochtenen Bestimmungen ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Mietern einer Sozialwohnung eingeführt würde, die der Verpflichtung unterliegen, über das erforderliche Niveau an Niederländischkenntnissen zu verfügen: einerseits derjenige, der über das erforderliche Niveau an Kenntnissen verfügt, und andererseits derjenige, der noch nicht über dieses Niveau an Kenntnissen verfügt.

B.32. Die angefochtenen Bestimmungen enthalten eine Verpflichtung zu Sprachkenntnissen, die für diese beiden Kategorien von Mietern einer Sozialwohnung gilt.

Darin wird keinerlei Unterscheidung zwischen ihnen vorgenommen. Der bemängelte Behandlungsunterschied besteht somit nicht.

B.33. Insofern der zweite Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.34. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß des letzten Satzes der Nrn. 6 und 7 des in B.2.3 zitierten Artikels 92 § 3 Absatz 1 des flämischen Wohngesetzbuches gegen Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.35. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.36. Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Regierung hat keine anderen Befugnisse als diejenigen, die die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze und Dekrete ihr ausdrücklich zuweisen ».

Diese Vorschrift hat nicht zum Gegenstand, die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der föderierten Teilgebiete zu bestimmen.

Der Gerichtshof ist somit nicht befugt, über die Einhaltung dieser Vorschrift zu befinden.

B.37. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es zielt darauf ab, dem Gerichtshof sowie den Einrichtungen und Personen, die einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten können, eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe zu überreichen.

B.38. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.39. Aus der Begründung des dritten Klagegrunds wird nicht verständlich, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen diesen Grundsatz in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden.

B.40. Der dritte Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.13.3 Erwähnten zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût